

Zu § 32 SGB V Tit. 1 RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 32 SGB V

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 32 SGB V Tit. 1 RdSchr. 88c – Allgemeines

(1) Es besteht ein Anspruch auf Versorgung mit Heilmitteln, sofern diese nicht nach § 34 SGB V von der Verordnung zu Lasten der Krankenkassen ausgeschlossen sind. Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben zu den Kosten der Heilmittel eine Zuzahlung zu leisten.

(2) Bei den Heilmitteln handelt es sich um Dienstleistungen.